

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Polizei und Verkehr

Mag. Leo Folie

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5512
bh.la.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-VK-AUSN-B185/ALG/1-2024

Landeck, 17.10.2024

B 185 Martinsbrucker Straße;

Ausnahmegenehmigungen im Zuge der Sperre der B180 Reschenstraße - MITTEILUNG

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot für Anhänger über 6,5 m Länge auf der B 185 Martinsbrucker Straße, dürfen wir Sie wie folgt informieren:

Hinsichtlich der Definition von Ziel- und Quellverkehr

- Zielort: Das ist jener Ort, für den ein Ladegut bestimmt ist
- Quellort: Das ist jener Ort, wo ein Ladegut seinen Ausgangspunkt hat

Im Rahmen des Ziel- oder Quellverkehr nicht erlaubt sind das Umsatteln oder eine Umladung der Ware; auch nicht nach einer Zwischenlagerung am Firmenstandort.

Erlaubt ist jedoch eine sogenannte Kommissionierung (Zusammenstellung von Teilladungen zu einer Gesamtladung). In diesem Fall wird ein neuer Quellort begründet. Diese Neu-Kommissionierung ist mittels güterbeförderungsrechtlichen Frachtdokumenten oder in den Lieferscheinen nachzuweisen.

Eine Transitfahrt mit Teilladungen, wobei keine der Teilladungen für einen bevorzugten Zielort bestimmt ist, zum Firmenstandort, mit dem Argument einer Umladung der Ware, einer Zwischenlagerung oder einer allenfalls Neu-Kommissionierung, ist nicht erlaubt. Dies würde eine Umgehung der Ziel- und Quellverkehrsregelung bedeuten.

Aufgrund der Erkenntnisse dürfen wir Ihnen mitteilen, dass nachfolgende Auflage neu verfasst wird:

„Die Ausnahmegenehmigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Ladetätigkeiten vorgenommen werden, bei denen mehr als die Hälfte der Ladung - gemessen an Gewicht oder Menge - be- oder entladen wird (Quell- oder Zielverkehr).“

Neufassung der Auflage:

Die Ware, welche im Rahmen des Ziel- oder Quellverkehr befördert wird, unterliegt keiner quantitativen Beschränkung. Im Sinne der Rechtsprechung ist jedoch auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 185 Martinsbrucker Straße ersuchen wir um Einhaltung der Bescheidauflagen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck behält sich vor bei wiederholtem Missbrauch und Nichteinhaltung der Auflagen die Ausnahmegenehmigung zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Markus Pale

Ergeht per E-Mail:

- 1. Alle Unternehmer mit Ausnahmegenehmigungen;**
- 2. Polizeiinspektion Nauders, 6543 Nauders;**
- 3. Polizeiinspektion Pfunds, 6542 Pfunds;**
- 4. Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**
- 5. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, Schentensteig 1a, 6500 Landeck;**